

WANGENER WELTEN

An der Argeninsel: 01. Mai – 03. Mai 2020



ANMELDUNG

Aussteller – bitte genaue Firmierung eintragen:		Telefon:	
		Telefax:	
Straße:		e-Mail:	
PLZ/Ort:		Homepage:	
Ansprechpartner:			
Telefon:		Mobil:	
Ausstellungsprodukt/Exponate (bitte genaue Angaben):			
Wir bestellen Standfläche ohne Messebau			
<input type="checkbox"/> Reihenstand	mind. 8 m ²	55,00 €* / m ²	Front m x Tiefe m = Gesamtfläche
<input type="checkbox"/> Eckstand	mind. 12 m ²	60,00 €* / m ²	x =
<input type="checkbox"/> Kopfstand	mind. 20 m ²	65,00 €* / m ²	x =
<input type="checkbox"/> Freigelände		30,00 €* / m ²	x =
Pauschale Rahmenprogramm pro Aussteller 50,00 €* (obligatorisch)		Pauschale Werbekostenbeteiligung pro Aussteller 100,00 €* (obligatorisch)	
Stromanschluss:	<input type="checkbox"/> wir benötigen keinen Stromanschluss <input type="checkbox"/> 230 V bis max. 1,0 kW: 30,- €* <input type="checkbox"/> CEE 16 Ampere: 80,- €* <input type="checkbox"/> 230 V bis max. 3,0 kW: 50,- €* <input type="checkbox"/> CEE 32 Ampere: 110,- €*		
(im Preis sind Anschluss und Verbrauchspauschale enthalten)			
* Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. In der Standflächenmiete enthalten sind Aufwendungen für Hallenreinigung und Tagesmüllentsorgung. Bei Gemeinschaftsständen werden die Pauschalen für jeden Aussteller berechnet. Untervermietungen sind nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.			
SEPA-Basislastschriftmandat: Hiermit ermächtige/n ich/wir die Firma e.Konzept, die fälligen Rechnungsbeträge zu Lasten meines/unseres Kontos durch SEPA-Basislastschrift einzuziehen:			
BIC.:	IBAN:	Kreditinstitut (Name):	
-----	-----	-----	
Gläubiger-ID:	Mandatsreferenz:		
Abweichende Rechnungsanschrift:			
Mit dieser Anmeldung erkennen wir die umseitigen Ausstellungsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen (www.wangen-welten.de/datenschutz) an.			
Ort, Datum	Unterschrift	Firmenstempel	
Bitte schicken Sie diese Anmeldung an: e.Konzept , z. Hd. Frau Marion Boblenz-Yüksel, Seestraße 13, 88239 Wangen im Allgäu Tel.: 07506 / 95-1621, Fax: 07506 / 95-1620, e-Mail: m.boblenz@e-konzept.de Kreissparkasse Ravensburg, IBAN DE47650501100101079734 Kontozusatz: Wangener Welten 2020			

Ausstellungsbedingungen

1) Veranstalter:

Stadt Wangen im Allgäu, Marktplatz 1, 88239 Wangen im Allgäu
Telefon (0 75 22 / 74 - 109), Telefax (0 75 22 / 74 - 103)

2) Anmeldung

Die Anmeldung zu der Ausstellung „Wangener Welten“ wird für den Aussteller bindend mit Abgabe der rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldung. Durch die vom Aussteller unterzeichnete Anmeldung erkennt der Aussteller nebst seinen Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, die organisatorischen Auflagen, die gewerbebehördlichen, die orts- und feuerpolizeilichen sowie die anderen einschlägigen Vorschriften und die Hallen- und Platzordnung an. Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragte üben auf dem gesamten Ausstellungsgelände das Haus- und Platzrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Die Kosten für solche Maßnahmen trägt der betreffende Aussteller.

3) Zulassung

Die Ausstellungsleitung entscheidet nach freiem Ermessen über die Zulassung des Ausstellers. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die erteilte Zulassung kann von dem Veranstalter widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Bei vorliegenden zwingenden Gründen ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung zeitlich zu verlegen oder abzusetzen. Hieraus können die Aussteller kein Rücktrittsrecht oder Schadenersatzansprüche herleiten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. Die Ausstellungsleitung ist in diesem Fall auch berechtigt, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen.

4) Zahlungsbedingungen

Sämtliche vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind – ohne Abzug – zahlbar netto, 8 Tage Zahlungsziel. Die Miet- und Nebenkosten sind vor dem Standbezug zu bezahlen. Alle angeführten und genannten Preise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und exklusive eventuell weiterer Abgaben. Die Mehrwertsteuer ist von den Ausstellern zu entrichten, unabhängig davon ob diese ihren Sitz in Wangen, in der EU oder einem Drittland ihren Firmensitz haben. Es gilt das Europäische Umsatzsteuerrecht. Beanstandungen sind bis spätestens 1 Woche nach Abgang der Rechnung geltend zu machen. Die Rechnungsbeträge müssen pünktlich zu den festgesetzten Zahlungsterminen bezahlt sein. Die Zahlungsbedingungen des Veranstalters sind Vertragsbestandteil und unbedingt einzuhalten. Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3% über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Bis zur Zahlung der vollen Standmiete nebst Mehrwertsteuer, sämtlichen Pauschalen, Gebühren und Auslagen hat der Veranstalter an dem vom Aussteller eingebrachten Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken und sonstigem Inventar ein Vermieterpfandrecht. Der Veranstalter ist berechtigt, die danach dem Vermieterpfandrecht unterliegenden Objekte an sich zu nehmen und an anderer Stelle einzulagern. Die Mietsache (Ausstellungsstand) gilt kraft vertraglicher Vereinbarung als Raum gem. § 580 BGB, so dass die Vorschriften der §§ 559 ff. BGB (Vermieterpfandrecht) kraft Gesetzes, zumindest aber aufgrund vertraglicher Vereinbarungen anwendbar sind. Sind Miete, Mehrwertsteuer und Nebenkosten nicht binnen einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom letzten Tag der Ausstellung, durch den Aussteller bezahlt, kann der Veranstalter die dem Vermieterpfandrecht obliegenden Objekte freihändig verkaufen, ohne mit dem Aussteller zuvor den Veräußerungspreis abzustimmen. Der Veranstalter kann dem Aussteller eine Rechnung vorlegen und evtl. überschüssige Beträge auszahlen. Für den Fall, dass der Veräußerungserlös geringer als der marktübliche Preis sein sollte, haftet der Veranstalter nicht auf Schadenersatz. Eine Aufrechnung des Ausstellers gegen Ansprüche des Veranstalters ist nur dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig, im Übrigen ausgeschlossen.

5) Rücktritt

Nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Verträge durch den Aussteller nicht möglich. Wird vom Veranstalter ausnahmsweise ein Recht zum Rücktritt zugestanden, sind 25% der Miete, ab vier Wochen vor der Ausstellung 100% der Miete als Unkostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis erklärt. Der Aussteller ist zur Zahlung der gesamten Standmiete verpflichtet, auch wenn er seinerseits den Vertrag nicht erfüllt und den angemieteten Stand nicht nutzt. Kann der Veranstalter den Stand anderweitig vermieten, so hat der Aussteller gleichwohl 25% des vereinbarten Netto-Mietbetrages, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, als Kostenentschädigung an den Veranstalter zu zahlen. Dem Aussteller bleibt unbenommen, den Beweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6) Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

7) Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach freiem Ermessen. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Wird der Stand später als 14 Tage vor Beginn der Ausstellung bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht möglich. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Ausstellungsstände zu verlegen oder zu verkleinern, den etwa vorgesehenen Rundgang zu verändern, Durchgänge zu schließen oder neu zu öffnen, ohne dass insoweit Regressansprüche geltend gemacht werden können. Ansprüche auf Schadenersatz, Mietminderung und Rücktritt werden ausdrücklich ausgeschlossen. Transparente/Werbetafeln sind nach Zuweisung des Platzes vom Aussteller selbst anzubringen und am Abbautag zu entfernen. Werbeanbringungen in mehr als 2m Höhe sind nur nach Absprache mit den Veranstaltern möglich. Die gebuchte Standfläche beinhaltet nicht das Aufstellen von Rück- und Seitenwänden. Das Aufstellen dieser Standbegrenzungen ist nach Weisung des Veranstalters Pflicht. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Standaufbauten rechtzeitig zu den festgesetzten Zeiten abgeschlossen sind. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Ausstellung seinen Stand geöffnet, besetzt und mit den Ausstellungsgütern belegt zu haben und sich nach den festgesetzten Öffnungszeiten zu richten. Am Eröffnungstage ist die Zufahrt mit PKW und LKW in das Ausstellungsgelände nicht mehr möglich. Die Stände müssen spätestens 1 Tag vor Ausstellungsöffnung bis 10:00 Uhr bezogen sein. Über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt vom Aussteller nicht bezogen sind, kann der Veranstalter anderweitig frei verfügen. Das Recht des Ausstellers, den angemieteten, gleichwohl nicht termingerecht bezogenen Stand zu nutzen, verfällt. Die Rückzahlung bereits geleisteter Miete ist ausgeschlossen. Im Folgenden tritt automatisch 5) in Kraft. Der Abtransport des Ausstellungsgutes darf nur mit dem Durchlassschein, der erst erstellt wird, wenn der Aussteller allen Verpflichtungen gegenüber der Ausstellungsleitung und deren Vertragsfirmen nachgekommen ist, erfolgen.

8) Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, für die er in seiner Eigenschaft als Veranstalter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden kann. Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Der Geschädigte hat sich unmittelbar an die

Haftpflichtversicherung zu wenden. Eine Abtretung der Erstattungsansprüche an den Geschädigten erfolgt hieraus nicht. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich nicht auf Ausstellungsgegenstände und Haftpflichtschäden innerhalb der Ausstellerstände. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standelemente, Objekte, Exponate und Dienstleistungen entsteht. Der Eintritt der Haftpflichtversicherung ist bei höherer Gewalt ausgeschlossen. Soweit die Haftpflichtversicherung bei einem Schaden nicht eintritt, kann der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in Anspruch genommen werden. Den Ausstellern wird eine Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser dringend empfohlen. Sie können die Betriebshaftpflichtversicherung auf das Risiko der Ausstellungsbeiträge erweitern. Ebenfalls kann Ihre Einbruchs- und Diebstahls-Versicherung auf das Ausstellungsgut ausgedehnt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht für Schäden an Personen und an Sachen haftet, die innerhalb der Ausstellungsstände bzw. der Parkplätze oder am Ausstellungsgut entstehen. Der Veranstalter haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall-, Fahrzeug- und Diebstahlschäden. Weiter haftet der Veranstalter oder dessen Beauftragte nicht für auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen. Insbesondere verzichtet der Aussteller auf jegliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter, wenn sich herausstellen sollte, dass Angaben in den Verkaufsunterlagen über die Veranstaltung nicht erfüllt werden können. Solche Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und können vom Veranstalter nicht verbindlich zugesagt werden. Der Aussteller ist damit ausdrücklich einverstanden. Sind mangels Interesse von Ausstellern die notwendigen Flächen nicht zu vermieten, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt, in geringerem Umfang oder gar nicht zu veranstalten. Dem Aussteller erwachsen dadurch keinerlei Anrecht und/oder Ersatzforderungen gegenüber dem Veranstalter, dessen Beauftragten und den beauftragten Zulieferbetrieben.

9) Dienstleistungen

Aufträge für Dienstleistungen (z.B. Elektroanschlüsse, Beschriftungen) können nur an den Veranstalter oder von ihm zugelassenen Firmen übertragen werden. Regelungen für den Messebau sind einzuhalten.

10) Allgemeine Regeln

Abgesehen von Gratisproben ist ein Ausschank von Wein, Bier, Spirituosen und sonstigen alkoholischen Getränken vom zuständigen Ordnungsamt zu genehmigen. Diese Genehmigung muss von den Ausstellern eingeholt werden. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Genehmigung einzusehen. Der Aussteller ist verpflichtet, jede beabsichtigte Kostprobenabgabe der Ausstellungsleitung schriftlich zu melden. Die Verwendung von Einweggeschirr ist generell untersagt. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank trägt der Aussteller. Die Herausgabe für Berichte und Nachrichten für Presse, Rundfunk und Fernsehen erfolgt ausschließlich über die Ausstellungsleitung. Das Hausrecht steht allein der Ausstellungsleitung zu. Zum Schutz der Veranstaltung ist die Ausstellungsleitung befugt, ohne Erstattung etwaiger Unkosten Hausverbot zu erteilen. Die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Das Aufstellen von Ausstellungsgegenständen über die normale Standhöhe hinaus muss mit der Ausstellungsleitung vor dem Umbau abgestimmt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand sind mit geeigneten Bodenbelägen auszustatten. Laut polizeilichen Anordnungen müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert werden. Der Einsatz von Gas ist in den Ausstellungshallen verboten. Bei Berechnung der qm-Preise wird jeder angefangene qm auf den nächsten qm aufgerundet. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Eine Minderung der Standmiete wegen baulicher und sonstiger Mängel des Ausstellungsstandes, der Halle oder des Ausstellungsgeländes ist grundsätzlich ausgeschlossen. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und darf nur außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Der Aussteller hat die Ausstellungsfläche ordnungsgemäß und besenrein zurückzugeben. Für evtl. Schäden an dem vermieteten Stand sowie den zugewiesenen Hallenflächen, Bodenbelägen und Hallenwänden haftet er in vollem Umfang. Etwaige Ansprüche der Aussteller, die später als 1 Monat nach Ausstellungsschluss geltend gemacht werden, sind verwirkt.

11) Verkaufsfördernde Maßnahmen und Verkauf

Dem Aussteller steht für Werbezwecke nur sein zugewiesener Stand zur Verfügung. Werbung durch oder für Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter gestattet. Werbeschriften und Werbezettel dürfen außerhalb des zugewiesenen Standes weder angebracht noch verteilt werden. Der Veranstalter hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeführte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtliche Hilfe zu unterbinden. Bereits außerhalb des Standes des jeweiligen Ausstellers angebrachte oder verteilte Werbemittel werden auf Kosten des Verursachers entfernt. Promotionsaktionen außerhalb des Standes werden nur in Ausnahmefällen genehmigt und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Sämtliche verkaufsfördernde Aktivitäten am Stand sowie die Inhalte der Werbebotschaften sind nach ethischen Grundsätzen auszurichten. Im Zweifelsfall ist die Rücksprache mit der Messeleitung erforderlich. Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb strikt zu befolgen. Musik- und Lautsprecheranlagen bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters, dem das Recht der Lautstärken-Regulierung vorbehalten ist. Soweit Aussteller Musik darbieten, sind sie verpflichtet, die fälligen Urheberrechtsabgaben (GEMA, GVL, VG Wort) selbst zu bezahlen und die entsprechenden Rechte unmittelbar zu erwerben. Lotterien und Sammlungen bedürfen jeweils einer eigenständigen Genehmigung durch das Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Wangen im Allgäu. Eine Kopie dieser Erlaubnis ist unaufgefordert der Messeleitung vorzulegen. Alle Exponate müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgezeichnet sein.

12) Urheberrechte und Fotografieren

Der Schutz der Urheberrechte an den Ausstellungsgegenständen ist Sache des jeweiligen Ausstellers. Der Veranstalter ist berechtigt, unentgeltlich Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht gegenüber dem Veranstalter.

13) Behördliche Vorschriften

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis). Die Verkehrs- und Parkordnung sowie Hygienevorschriften, Regelungen zum Verkauf von Speisen und Getränken, zur Abfallentsorgung sowie zu den Auf- und Abbauezeiten der Stände sind einzuhalten.

14) Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als Ganzes nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

15) Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Vertragsparteien haben schriftlich zu erfolgen. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

16) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Wangen im Allgäu. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Wangen im Allgäu. Der Aussteller versichert, dass er Kaufmann ist.